

Bauabgabe

Bei Bau von Wohnhäusern, landw. Gebäuden, Werkshallen etc. ist nach Bewilligung des Baues durch die Baubehörde gem. § 15 Stmk. Baugesetz eine Bauabgabe zu leisten.

Diese beträgt pro m² verbauter Geschossfläche € 8,72 (Berechnung wie beim Kanalisationsbeitrag). Bei Zu- und Umbauten ist die Bauabgabe nur für die neugewonnene Fläche zu entrichten.

Die Abgabe wird mittels Bescheid vorgeschrieben und ist zweckgebunden für die Herstellung von Verkehrsflächen, Oberflächenentwässerungen, Strassenbeleuchtungen, die Übernahme von Grundstücken ins öffentliche Gut, die Errichtung von öffentlichen Kinderspielplätzen sowie Grünflächen und die Erstellung von Bebauungsplänen und Bebauungsrichtlinien.

Zuletzt aktualisiert am 22.12.2014 von Werner Reisenhofer.